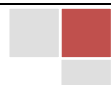


Handreichung zur Beurteilung der Unterrichtspraxis

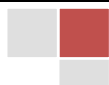
Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>Auszug aus der WHRPO II, § 21 Beurteilung der Unterrichtspraxis</p> <p>(1) In jedem Ausbildungsfach werden die unterrichtspraktischen Fähigkeiten im Rahmen des Lehrauftrags nach § 13 Absatz 4 beurteilt. Hierzu werden die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an drei verschiedenen Tagen in ihrem Unterricht besucht. Der jeweilige Unterricht dauert mindestens 45 Minuten. Im Anschluss an den Unterricht können die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu dessen Ablauf Stellung nehmen. Unmittelbar anschließend wird nach § 23 beurteilt. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter entscheiden sich spätestens zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin, in welchen beiden Ausbildungsfächern sie den ausführlichen schriftlichen Unterrichtsentwurf vorsehen und in welchem sie den mündlichen Vortrag der Überlegungen zur Unterrichtsplanung mit einer Planungsskizze wählen. Der Umgang mit heterogenen Lernvoraussetzungen und</p>	<p>Unterrichtspraktische Fähigkeiten sind definiert durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsstandards • Handreichungen der Seminare zu Ausbildungs- und Prüfungsformaten <p>Diese umfassen das kompetenzorientierte und zielgerichtete Planen, Organisieren, Realisieren und Reflektieren von Lehr- und Lernprozessen auf Basis des Bildungsplans sowie aktueller fachlicher und fachdidaktischer Konzepte. Unterschiedliche Unterrichtskonzeptionen bedingen unterschiedliche unterrichtspraktische Fähigkeiten.</p> <p>"mindestens" bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegebenenfalls ist auf Antrag eine längere Dauer möglich 	<p>„Die unterrichtspraktische Prüfung ist also [...] keine Leistung, die ausschließlich während der Unterrichtsstunden erbracht wird. Während der Unterrichtsstunden wird vielmehr das ausgeführt, was der Prüfling vorzubereiten und zu planen hat.“ (vgl. VGH-Urteil vom 27.10.1970 IV/423/69)</p> <p>Mit der unterrichtspraktischen Prüfung wird die Leistung beurteilt, die in der Unterrichtsstunde erbracht wurde.“ Die Unterrichtsvorbereitung (UVB) wird berücksichtigt und hat somit nur mittelbaren Einfluss auf die Note. Wichtige Punkte sind hierbei: Stellt die UVB eine Grundlage für gelingenden Unterricht dar? Enthält die UVB unzureichende oder problematische Aussagen und Phasen, die dazu geführt haben, dass Schwierigkeiten in der Unterrichtsführung auftraten? Die Befassung mit der UVB in den tragenden Gründen sollte, wenn überhaupt, kurz und prägnant sein.</p> <p>Die Dauer des Unterrichts hängt ab von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulischen Rahmenbedingungen



<p>individualisiertem Lernen ist dabei stets zu behandeln. Unterrichtsplanung und gegebenenfalls die jeweilige Stellungnahme werden in der Beurteilung berücksichtigt. Bei nur zwei Ausbildungsfächern sind in einem Ausbildungsfach zwei unterrichtspraktische Prüfungen abzulegen.</p>	<p>Stellungnahme im Anschluss an den Unterricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Stellungnahme ist optional • an ausgewählten Beispielen Rückschau auf Planung und Durchführung • ungestörter Vortrag der Lehramtsanwärterin / des Lehramtsanwärters • Verständnisfragen der Kommission sind zulässig • Dauer ca. 5 bis 10 Minuten <p>Querverweis zu § 23 Unmittelbar nach der Unterrichtsstunde und ggf. Stellungnahme ist die Bewertung der Prüfungsleistung vorzunehmen.</p> <p>Entscheidung Unterrichtsentwurf bzw. mündlicher Vortrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beide Verfahren werden während der Ausbildung angewandt und geübt (§12 (2)) <p>Schriftlicher Unterrichtsentwurf Die der Stunde zugrundeliegenden Planungsaspekte werden ausführlich schriftlich dargestellt.</p> <p>Mündlicher Vortrag Die der Stunde zugrundeliegenden Pla-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fachspezifischen Besonderheiten <p>Stellungnahme - Erwartungshorizont: kriteriengestützte Reflexion, Orientierung z.B. an Kompetenzen und Zielen, Unterrichtsprinzipien, Phasen des Unterrichts, etc.</p> <p>Die (fakultative) Stellungnahme ist eine Rückschau auf die Planung und Durchführung. Diese kann in der Weise berücksichtigt werden, dass – wenn die Kommission zwischen zwei Noten schwankt – eine gelungene Stellungnahme zur Vergabe der besseren Note führt.</p> <p>Beim ausführlichen schriftlichen Unterrichtsentwurf ist dieser Teil der Planung in der Beurteilung zu berücksichtigen. Dies gilt ebenso für den mündlichen Vortrag der Überlegungen zur Unterrichtsplanung. Die Planungsskizze soll die Grundlage für den vorgesehenen Verlauf des Unterrichts bilden.</p> <p>Mündlicher Vortrag:</p>
--	---	---



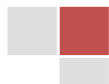
	<p>nungsaspekte werden mündlich dargestellt. Eine Einsichtnahme der Prüfungskommission in die Planungsskizze des Unterrichts ist in jedem Fall zu gewährleisten. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollen diese Planungsskizze der Prüfungskommission vor Beginn des Unterrichts überlassen. Mittelbare Berücksichtigung bei der Notenfindung erfährt ausschließlich der mündliche Vortrag, die Planungsskizze findet bei der Notenfindung keine Berücksichtigung.</p> <p>Unterrichtsentwurf/Planungsskizze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtsentwurf und Planungsskizze müssen mit einer Eigenständigkeits-erklärung (siehe LLPA-Deckblatt Unterrichtsplanung) versehen und unterschrieben sein. • Im schriftlichen Unterrichtsentwurf muss der Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht dargelegt werden, siehe § 21 Absatz 4. • Der Umgang mit heterogenen Lernvoraussetzungen und 	<p>Beim mündlichen Vortrag der LA verhält sich die Prüfungskommission zurückhaltend und neutral (verbal und nonverbal). Medien oder Schülerarbeiten, die in der Stunde eine tragende Rolle spielen, können genutzt werden. Ebenso Diagnosebögen, Entwicklungsdokumentationen, Lernpläne, etc.. Der Vortrag soll in freier Rede gehalten werden. Ein Leitmedium (PPT-Präsentation, Moderationswand, ...) stellt einen Einflussfaktor auf eine "freie Rede" dar und soll nicht verwendet werden. Denkbar sind insbesondere ein mündlicher Vortrag entlang der Planungsskizze oder das Aufgreifen für die Klasse besonders bedeutsamer Aspekte.</p> <p>Die Planungsskizze</p> <ul style="list-style-type: none"> • zeigt Kompetenzbezüge und Stundenziele auf • beschreibt den geplanten Unterrichtsverlauf mit didaktisch-methodischen Überlegungen • beinhalten im Anhang Quellenangaben, Texte, Aufgabenblätter (ggf. exemplarisch), Bilder, Tafelbild, etc.
--	---	--



	<p>individualisiertem Lernen ist dabei stets zu behandeln (§ 21 Absatz 1).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwurf, Skizze und Stoff- oder Wochenplan werden von der Prüfungskommission als gelesen gekennzeichnet und zu den Prüfungsunterlagen genommen. • formale Vorgaben für die Gestaltung des mündlichen Vortrags und der Planungsskizze sind nicht vorgesehen - Überlegungen zur Unterrichtsplanung sollen in freier Rede dargestellt werden. die Planungsskizze beschreibt v.a. den Verlauf des Unterrichts und beschränkt sich ohne Deckblatt, Quellenangaben und Anhang auf 2 Seiten. <p>Was bedeutet "der Umgang mit heterogenen Lernvoraussetzungen und individualisiertem Lernen ist dabei stets zu behandeln?"</p> <p>Individualisierter Unterricht stellt Lernende mit ihren Interessen, ihren Lernvoraussetzungen, Leistungsständen und ihrer persönlichen Art und Weise zu lernen in den Mittelpunkt von didaktischen Überlegungen und pädagogischem Handeln. Ziel ist, die bestmögliche Förderung der Lernenden ent-</p>	<p>Folgende Aspekte können bei schriftlichem Entwurf wie mündlichem Vortrag u.a. thematisiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernvoraussetzungen (Berücksichtigung verschiedener Heterogenitätsmerkmale, Lernstand, Kompetenzbeschreibung, Diagnoseergebnisse, etc.) • Konzepte, Lernarrangements, Methoden, die individuelle Lernprozesse ermöglichen (individualisierter, differenzierter,
--	---	---



	<p>sprechend ihrer Voraussetzungen, Fähigkeiten und Potentiale zu schaffen. Daraus resultierende Erkenntnisse sind bei der Planung der Lehr- und Lernprozesse zu berücksichtigen.</p> <p>Die Beurteilung der Unterrichtspraxis ist mit 5/33 Anteilen an der Gesamtnote gewichtet.</p>	<p>adaptiver, selbstorganisierter, offener, kooperativer Unterricht)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingesetzte Medien, z.B. Lernpläne, Kompetenzraster, etc. • Darstellung eingesetzter Lernaufgaben auf dem Hintergrund der Kompetenzorientierung und des Lernstandes • Strukturierung des Lernprozesses: Begründung gemeinsamer, kooperativer und individueller Lernphasen • Lehrerrolle in einzelnen Phasen <p>Niederschrift In der Niederschrift ist der konkrete Unterrichtsverlauf leserlich festzuhalten. Besondere Vorkommnisse sind stets zu dokumentieren. (Die Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde und hat die Vermutung der Richtigkeit für sich). Wegen der tragenden Gründe wird auf das beiliegende Papier verwiesen. Die Note soll die Notendefinition widerspiegeln. Ein Eingreifen der Prüferinnen und Prüfer ins Unterrichtsgeschehen darf nur bei konkreter Gefährdung erfolgen.</p> <p>Bewertung Die Bewertung der Unterrichtsstunde, einschließlich der Formulierung der</p>
--	---	--



		tragenden Gründe der Bewertung, ist vor dem fachdidaktischen Kolloquium schriftlich festzuhalten.
(2) Die Mentorinnen und Mentoren, die Schulleiterin oder der Schulleiter und eigene Ausbildungslehrkräfte, wenn sie den Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter besucht und beraten haben, dürfen nicht zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 15 bestellt werden. Eine Ausnahme ist für eigene Ausbildungslehrkräfte am Seminar in zwingenden Fällen möglich.		
(3) Das Prüfungsamt bestimmt einen Zeitraum, in dem die Prüfungen nach Absatz 1 stattfinden. Das Seminar entwirft für den Prüfungszeitraum einen Rohplan für die einzelnen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter; es berücksichtigt soweit möglich deren aktuellen Stundenplan, den jeweiligen Lehrauftrag sowie die Sperrtermine und stimmt sich mit dem Prüfungsamt ab. Es schlägt diesem Prüfungstage, Prüferinnen und Prüfer vor und nennt, auf Vorschlag der zuständigen Kirchenbehörde, gegebenenfalls auch die Kirchenvertreterin oder den Kirchenvertreter. Das Prüfungsamt bestellt die Prüfungsausschüsse einschließlich der Vorsitzenden und übermittelt die Prüfungsdaten (Ansetzungsblatt) an die Prüferinnen und Prüfer sowie die Schulleitung.		

<p>Diese eröffnet den Termin den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern jeweils am sechsten Werktag vor dem Prüfungstag. Die Prüfungsausschüsse und die Schulleitung bewahren über ihn zuvor striktes Stillschweigen.</p>		
<p>(4) Bei Entscheidung für die unterrichtspraktische Prüfung auf der Grundlage eines ausführlichen schriftlichen Unterrichtsentwurfs ist ein Exemplar pro Ausschussmitglied und eines für die Akten von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse etwa 30 Minuten vor Beginn der Unterrichtsstunde zu übergeben. Der Entwurf muss auch den Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht darlegen. Bei Entscheidung für den mündlichen Vortrag der Überlegungen zur Unterrichtsplanung mit einer Planungsskizze sind diese dem Prüfungsausschuss etwa 30 Minuten vor der Unterrichtsstunde darzustellen. Die mündliche Darstellung soll 15 Minuten nicht überschreiten. In jedem Fall ist eine Einsichtnahme des Prüfungsausschusses in die aktuellen Wochen- oder Stoffpläne sowie die jeweiligen Klassentagebücher zu gewährleisten.</p>	<p>Unterrichtsentwurf/Planungsskizze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Prüfungskommission wird der Unterrichtsentwurf 30 Minuten vor Beginn der Unterrichtsstunde ausgehändigt. • Bei Wahl des mündlichen Vortrags beginnt dieser ebenso 30 Minuten vor Beginn der Unterrichtsstunde. • Beim mündlichen Vortrag stellt die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter ungestört die Überlegungen zur Unterrichtsplanung dar. • Verständnisfragen sind zulässig. • Ein Gespräch über den geplanten Unterricht findet nicht statt. • Zum Protokoll werden das Deckblatt und die Planungsskizze genommen. 	<p>Mündlicher Vortrag: Siehe oben</p> <p>Einsichtnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einblick in aktuelle Wochen- oder Stoffpläne und in die jeweiligen Klassen-tagebücher - die Prüfungskommission überzeugt sich durch die Einsicht in diese Unterlagen von der Einbettung der Stunde in einen größeren Zusammenhang.
<p>(5) § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Unzulässig sind insbesondere Hilfen Dritter.</p>		

